

---

## Gemeinde St. Moritz

---

# Schulordnung

vom 26. Juni 2003

Gestützt auf Art. 50 des kantonalen Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 erlässt der Gemeinderat St. Moritz nachstehende Schulordnung für die Gemeindeschule St. Moritz.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeindeschule St. Moritz ist eine öffentliche Volksschule im Sinne des Schulgesetzes des Kantons Graubünden. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Rechtliche  
Stellung

### Art. 2

Zweck, Ziel und Schulführung richten sich nach den jeweils in Kraft stehenden kantonalen Bestimmungen.

Schulzweck und  
Ziel

### Art. 3

Die Schule ist unentgeltlich für Schüler, die in St. Moritz Wohnsitz haben.

Unentgeltlichkeit,  
Schulgeld und  
Schulgebühren

Dies gilt auch für Schüler, die sich wenigstens 3 Monate in unserer Gemeinde aufhalten.

Schüler der Gemeinden Sils i.E., Silvaplana und Champfèr (Fraktion Silvaplana), die in St. Moritz die Schule besuchen, bezahlen ein vom Schulrat St. Moritz festgelegtes Schulgeld.

Mit den oben genannten Gemeinden bestehen Schulverträge, in denen auch die Voraussetzungen für den Besuch der Schule St. Moritz geregelt werden.

## 2. Schultypen

### Art. 4

Kindergarten  
(1–2 Jahre)

Die Kindergärten stehen Kindern offen, die das 5. Altersjahr am 31. Dezember des Eintrittsjahres vollenden.

In der Regel können die in St. Moritz ansässigen Kinder den Kindergarten während zweier Jahre besuchen.

Im Kindergarten wird das Kind auf den Schuleintritt vorbereitet.

Die Schulführung richtet sich nach dem kantonalen Kindergartenengesetz.

### Art. 5

Primarschule  
(6 Jahre)

Sie umfasst sechs Schuljahre. In die 1. Klasse werden Schüler aufgenommen, die am 31. Dezember des Eintrittsjahres das 7. Altersjahr vollendet haben.

Der Unterricht wird nach kantonalem Lehrplan für deutschsprachige Schulen erteilt.

### Art. 6

Realschule  
(3 Jahre)

Sie umfasst 3 Jahre der Oberstufe und nimmt Schüler aus der 6. Klasse prüfungsfrei auf.

Schüler, die 6 oder 7 Jahre in den Kleinklassen absolviert haben und das Ziel der 6. Klasse erreicht haben, können in die 1. Realklasse eintreten.

Der Unterricht wird gemäss kantonalem Lehrplan erteilt.

#### Art. 7

Sie umfasst 3 Jahre der Oberstufe und nimmt Schüler der 6. Primarklasse oder der 1. Realklasse auf. Die Aufnahme in die Sekundarschule wird durch die kantonale Übertrittsverordnung geregelt.

Sekundarschule  
(3 Jahre)

Der Unterricht wird nach kantonalem Lehrplan erteilt.

#### Art. 8

Sie umfassen die Einführungs-, Förder- und Hilfsklassen.

Kleinklassen

Parallel zu den Schulstufen der Primar- und Realschule können Kleinklassen im Mehrklassensystem geführt werden.

Die Einführungsklassen vermitteln den Lehrstoff der 1. Primarklasse, verteilt auf 2 Schuljahre.

In die Kleinklassen können nur Schüler gemäss den Einweiskriterien von Art. 3 der Kleinklassenverordnung eintreten.

In den Kleinklassen werden Schüler unterrichtet, die infolge Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- oder Lernstörungen sowie Lernbehinderungen den wesentlichen Anforderungen der Primar- oder Realschule nicht gewachsen sind.

#### Art. 9

Schüler mit besonderer Begabung können gemäss kantonalen Richtlinien und dem vom Schulrat erlassenen Konzept individuell gefördert werden.

Begabten-  
förderung

#### Art. 10

Die Zweitsprache gemäss Art. 8 des kantonalen Schulgesetzes ist Romanisch.

Romanisch-  
unterricht

**Art. 11**

Deutschunter-  
richt für Fremd-  
sprachige

Fremdsprachige Kinder werden gemäss kantonalen und gemeindeeigenen Richtlinien in der Unterrichtssprache Deutsch gefördert.

**Art. 12**

10. Schuljahr

Schüler, die eine Klasse repetiert oder infolge Wechsel der Schultypen die 9-jährige Schulpflicht erfüllt haben, haben die Möglichkeit, zum Abschluss einer Schulstufe noch ein zusätzliches Abschlussjahr (10. Schuljahr) zu absolvieren. Der Schulrat entscheidet auf schriftliches Gesuch der Eltern über die Aufnahme.

Sie unterziehen sich der Disziplinar- und der Schulhausordnung und haben sich auch übers Jahr in Fleiss, Leistung und Betragen gut auszuweisen. Andernfalls ist ein Ausschluss auch während des Schuljahres möglich.

**Art. 13**

Musikgrundkurs

Die Gemeindeschule St. Moritz führt auf der Unterstufe einen Musikgrundkurs, der in den Stundenplan eingebaut ist.

**Art. 14**

Heilpädagogische  
Sonderschule

Es besteht ein Gemeindef Zweckverband für die Heilpädagogische Sonderschule Oberengadin, dem die Gemeinde St. Moritz angeschlossen ist.

**Art. 15**

Berufswahljahr

Die Gemeinde St. Moritz leistet nach erfüllter Volksschulpflicht Beiträge an den Besuch des Berufswahljahres in der Region.

### 3. Schulleitung

#### Art. 16

Der Schulleiter der Gemeinde St. Moritz ist verantwortlicher Leiter der Gemeindeschule.

Schulleiter

Er berät Schulbehörden und Lehrkräfte in Fachfragen. Er ist Vorgesetzter der Lehrerschaft und des Sekretariatspersonals. Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

#### Art. 17

In der Verwaltung und im Schulsekretariat wird der Schulleiter durch Sekretariatspersonal unterstützt.

Schulsekretariat

#### Art. 18

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen von Schulleiter und Sekretariatspersonal sind in den vom Schulrat erlassenen Pflichtenheften geregelt.

Pflichtenheft

### 4. Schulbetrieb

#### Art. 19

Die Lehrer der Schule St. Moritz haben eine positive Einstellung zur Welt und zum Mitmenschen. Lehrer und Schüler achten sich gegenseitig als Persönlichkeiten.

Leitideen

Lehrer und Schüler der Schule St. Moritz bilden eine Schulgemeinschaft und arbeiten auf gemeinsame Ziele hin.

#### Art. 20

Das Schuljahr umfasst 2 Semester mit insgesamt 38 Schulwochen.

Schul- und  
Unterrichtsbeginn

Unterrichtsbeginn, Unterrichtsschluss und Unterrichtstage werden auf Antrag des Schulleiters vom Schulrat festgesetzt.

**Art. 21**

Schulkalender

Der Schulrat setzt Beginn und Ende des Schuljahres sowie den Ferienplan fest.

Der Ferienplan wird in bestmöglicher Koordination mit den Gemeinden der Region Oberengadin und den Mittelschulen von Samedan und Zuoz sowie den Berufsschulen festgesetzt und frühzeitig publiziert. Das Schuljahr dauert in der Regel von Mitte August bis Anfang Juli.

**Art. 22**

Lehrpläne

Die kantonalen Lehrpläne für die verschiedenen Schultypen sind für die Gemeindeschule St. Moritz verbindlich.

**Art. 23**Religions-  
unterricht

Die Erteilung des Religionsunterrichts ist Sache der Landeskirchen. Die Schule stellt Räumlichkeiten und Zeit zur Verfügung.

**Art. 24**

Zeugnisse

Nach dem 1. Semester der 1. Primarklasse werden die Leistungen der Schüler in einem Beurteilungsgespräch mit den Eltern besprochen. Am Schluss der 1. Klasse sowie in allen anderen Klassen werden am Ende jedes Semesters Zeugnisse erteilt, in denen die Leistungen der Schüler bewertet werden.

Das Zeugnis des 2. Semesters bewertet die Leistungen des ganzen Schuljahres. Die Promotion für die nächste Klasse erfolgt gemäss kantonalen Richtlinien und Verordnungen.

### Art. 25

#### *Schulärztlicher Dienst*

Für die schulmedizinische Betreuung der Schüler wählt der Schulrat einen Schularzt gemäss kantonalem Schulgesetz.

Schuldienste

#### *Schulzahnärztlicher Dienst*

Er wird in der gemeindeeigenen Verordnung und im Reglement zur Schulzahnpflege geregelt.

#### *Schulpsychologischer Dienst*

Er wird kantonal geregelt. Die Schule St. Moritz wird durch einen Schulberater betreut.

#### *Logopädischer Dienst*

Er wird regional geregelt. Sitz des logopädischen Dienstes ist St. Moritz. Dieser Dienst wird durch das Schulsekretariat verwaltet.

#### *Versicherung*

Die Schüler werden durch die Schule gegen Unfälle, die sich im Schulbetrieb, bei Schulanlässen, bei Exkursionen, Schulausflügen oder auf dem Schulweg ereignen, versichert für Kosten, die nicht durch private Versicherungen gedeckt sind.

Für Schüler und Lehrer besteht eine Haftpflichtversicherung.

### Art. 26

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist durch folgende oder ähnliche Kontakte zu fördern:

Elternkontakte

- Elternabende zur Orientierung über Lehrmethoden und Lehrinhalte
- Elternabende zur gegenseitigen Hilfe in erzieherischen Belangen
- Einzelgespräche mit Eltern und Schülern

- Tag der offenen Tür, mit Einblick in die tägliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Unterrichtsbesuche, in welchen Eltern zusätzliche Stunden besuchen können. Die Lehrer vereinbaren solche Besuche direkt mit den Eltern.

Art. 27

Reglemente

Der Schulrat erlässt die für den Vollzug dieser Schulordnung nötigen Reglemente.

Art. 28

Weitere  
Pflichtenhefte

Der Schulrat kann Pflichtenhefte für weiteres ihm unterstelltes Personal erlassen.

## 5. Schüler

### Schulbesuch

Art. 29

Pflicht

Die Schüler sind zum regelmässigen Besuch der Schule sowie der obligatorisch erklärten Schulanlässe und Lehrveranstaltungen verpflichtet.

Art. 30

Dispensation

Der Schulleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer oder dem Schularzt über Dispensation von einzelnen Fächern.

### Art. 31

Der vorzeitige Austritt aus der Schule ist nur mit schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten zulässig, sofern die kantonal-gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Vorzeitiger  
Austritt

### Art. 32

Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung des Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können gemäss Art. 14 des kantonalen Schulgesetzes vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Ausschluss

### Art. 33

Bei Übertritt eines Schülers aus anderen Schulen in die Gemeindeschule St. Moritz entscheidet der Schulleiter gemäss Promotionsresultat der vorher besuchten Schule über die Klassenzuteilung.

Übertritte

Allenfalls notwendige Versetzungen in eine andere Klasse können nur nach Rücksprache mit den Eltern und dem Schulinspektor vorgenommen werden.

### Art. 34

Der Schulleiter kann Schüler, die sich zeitweise in St. Moritz aufhalten, in die Gemeindeschule aufnehmen.

Temporärer  
Schulbesuch

Bedingung für die Aufnahme ist eine Schulbesuchsdauer von mindestens 3 aufeinander folgenden Monaten sowie die Bewilligung der zuständigen Schulbehörde des Herkunftsortes.

Die Klassenzuteilung erfolgt nach Art. 33.

### Art. 35

Die Promotion richtet sich nach der kantonalen Promotionsverordnung.

Promotion

**Art. 36**

Absenzen und  
Urlaube

Das Reglement über die Absenzen und Beurlaubung ist integrierender Bestandteil dieser Schulordnung. Unentschuldigte Absenzen oder nicht bewilligte Urlaube werden nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes geahndet.

**Verhalten**

**Art. 37**

Grundsatz

Die Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

**Art. 38**

Schulhaus-  
ordnung

Die Schüler haben die Vorschriften der Schulhausordnung zu beachten. Diese wird vom Schulleiter erlassen und vom Schulrat genehmigt.

**Art. 39**

Disziplinar-  
ordnung

Die Schüler sind für ihr Verhalten in Schule und Öffentlichkeit verantwortlich und unterziehen sich der Disziplinarordnung.

## **6. Lehrer**

### **Arten der Dienstverhältnisse**

**Art. 40**

Angestellte  
Lehrer

Für den Unterricht an der Gemeindeschule St. Moritz stellt der Schulrat folgende Lehrer an:

- a) Hauptlehrer im Vollpensum
- b) Fachlehrer im Vollpensum

- c) Lehrer im Teilpensum
- d) Kindergärtnerinnen
- e) Lehrer mit befristetem Lehrauftrag.

Art. 41

Sie werden eingesetzt, wenn Lehrer ihre Stelle vorübergehend nicht versehen können oder wenn sie beurlaubt sind.

Stellvertreter

Stellvertreter werden vom Schulleiter nach Rücksprache mit dem Lehrer eingestellt.

Art. 42

Das Ausschreibungs- und Anstellungsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der Gemeinde.

Anstellung

**Dienstplicht**

Art. 43

Der Lehrer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Schüler nach den einschlägigen Gesetzen und Erlassen zu unterrichten und mitzuerziehen.

Lehr- und Erziehungspflicht

Die Methodenfreiheit ist innerhalb des Lehrplans gewährleistet.

Art. 44

Die Pflichtlektionenzahl der Lehrer im Vollpensum wird in den gemeindeeigenen Besoldungsrichtlinien vom Schulrat festgelegt.

Pflichtpensum

Art. 45

Ämter und  
zusätzliche  
Aufgaben

Der Lehrer ist verpflichtet, ausserhalb des ordentlichen Pflichtpensums Ämter und zusätzliche Aufgaben, die der Schulbetrieb erfordert, nach Weisungen des Schulrats und des Schulleiters zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Ämter können angemessen entschädigt werden. Zusätzliche Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung an Schulveranstaltungen, werden nicht entschädigt.

Art. 46

Hausordnung

Der Schulleiter erstellt die Hausordnung für die Lehrer. Sie bedarf der Genehmigung des Schulrates.

Art. 47

Fortbildung

Der Lehrer ist zu ständiger fachlicher und pädagogischer Fortbildung verpflichtet. Insbesondere haben die Lehrer das Recht, an Kursen teilzunehmen, die vom Erziehungsdepartement und vom schweizerischen Verein für Handarbeit und Schulreform (Schweiz. Lehrerbildungskurse) und von der Intensivfortbildung der Konferenz ostschweizerischer Erziehungsdirektoren (EDK-Ost) organisiert werden.

Der Schulrat kann an die berufliche Fortbildung der Lehrer Beiträge gewähren. Er kann Kurse im Sinne des kantonalen Schulgesetzes obligatorisch erklären, auch während der Schulferienzeit. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 48

Beurlaubung

Der Schulrat kann Urlaub gewähren gemäss Personalverordnung der Gemeinde und schuleigenen Richtlinien.

### Art. 49

Ab dem 55. resp. dem 60. Altersjahr ermässigen sich die Pflichtlektionen sämtlicher Stufen um 2 resp. 3 Lektionen. Lehrer, die durch Nebenbeschäftigung erheblich in Anspruch genommen sind, haben keinen Anspruch auf Altersentlastung.

Altersentlastung

Teilzeitangestellte erhalten die Altersentlastung pro rata.

### Art. 50

Der Lehrer ist an der Schule mitverantwortlich und mitspracheberechtigt. Er kann zu Beratungen in schulischen Angelegenheiten beigezogen werden.

Mitverantwortung  
und Mitsprache

### Art. 51

Diese Konferenz dient der Information zwischen Schulrat, Schulleiter und Lehrerschaft, der Fortbildung und der Vorbereitung von Schulanlässen und deren Kritik. Sie wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Plenarkonferenz

### Art. 52

Sie wird durch den Schulleiter, den Stufenvertreter oder eventuell auf Vorschlag eines Klassenlehrers oder Fachlehrers einberufen und behandelt Fragen einer Stufe oder einzelner Schüler dieser Stufe.

Stufenkonferenz

Alle Lehrer, die auf dieser Stufe unterrichten, nehmen daran teil. Der Schulleiter oder der Stufenvertreter führt den Vorsitz. Er kann ihn an einen Klassenlehrer delegieren.

### Art. 53

Sie ist eine Stabsstelle des Schulleiters und hat Kommissionscharakter.

Stufenvertreter-  
Sitzung

Art. 54

Stufensitzungen  
mit dem Schulrat

Die Sitzung der Lehrer mit dem Schulrat dient der gegenseitigen Aussprache und wird bei Bedarf durchgeführt.

## 7. Schulbehörde

Art. 55

Schulrat

Der Schulrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 56

Wahl- und  
Amtdauer

Wahl und Amtdauer des Schulrates richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Art. 57

Schulrats-  
präsident

Der Präsident vertritt die Schule nach aussen. Er kann die Schule auch durch einen anderen Schulrat oder durch den Schulleiter der Schule vertreten lassen. Er oder sein Stellvertreter führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Schulratsmitglied oder dem Schulleiter. Der Präsident entscheidet in Fragen von besonderer Dringlichkeit, wenn es ihm unmöglich ist, den Schulrat im Voraus zu befragen. Er entscheidet in Fragen der Beurlaubung gemäss Schulordnung. Er trifft sich mit dem Schulleiter für die Vorbereitung der Schulratssitzungen und zum Gedankenaustausch über dringende Schulprobleme.

Er leitet die Schulratssitzungen. Bei Abwesenheit bestimmt er seinen Vertreter.

Art. 58

Sitzungen

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Schulräte gefällt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme

des Vorsitzenden doppelt. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Schulräte anwesend sind.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst.

Ein Vertreter der Lehrerschaft kann zur Beratung zu den Sitzungen beigezogen werden.

### Art. 59

Der Schulrat leitet und überwacht das Schulwesen im Sinne der Gemeindeverfassung und des kantonalen Schulgesetzes.

Schulaufsicht

### Art. 60

Die unmittelbare Führung der Schule wird gemäss Art. 41 Abs. 3 des kantonalen Schulgesetzes und den in seinem Pflichtenheft verankerten Aufgaben dem Schulleiter übertragen.

Kompetenzdelegierung

### Art. 61

- Durchführung von jährlich mehreren Schulbesuchen
- Führung der Mitarbeitergespräche
- Wahl und Entlassung der Lehrkräfte
- Festsetzung der Besoldungen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Besoldungsskala
- Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Lehrkräfte im Rahmen der kantonalen Gesetze sowie der Personalverordnung der Gemeinde St. Moritz
- Wahl des Schularztes und der Schulzahnärzte sowie einer Kommission für die Schulzahnpflege
- Ausarbeitung von schulischen Verordnungen und Reglementen

Pflichten des Schulrates

- Erstellung des jährlichen Budgets
- Einweisung von Schülern in die Kleinklassen
- Genehmigung von Fördermassnahmen für Kinder mit besonderer Begabung
- Verbindung zur heilpädagogischen Sonderschule des Gemeindezweckverbandes des Oberengadins
- Genehmigung der Stundenpläne
- Genehmigung von Projekten und Klassenlagern
- Überwachung der Einhaltung der Pflichtenhefte.

#### Art. 62

Jugend-  
strafrechtspflege

Gemäss Art. 82 bis 88 StGB und Art. 197 StPO ist der Schulrat der Gemeinde für die Anordnung von Disziplinarstrafen und Massnahmen gegenüber Kindern bis zum erfüllten 15. Altersjahr zuständig.

## 8. Beschwerderecht

#### Art. 63

Beschwerden

Beschwerden gegen Lehrer sind an den Schulleiter, Beschwerden gegen Schulleiter an den Schulratspräsidenten zu richten.

Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Schulleiters ist der Schulrat.

#### Art. 64

Weiterzug

a) Nichtpromotions- bzw. Promotionsentscheide

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen.

Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

### Art. 65

Verfügungen des Schulratspräsidenten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

b) Entscheide des Schulratspräsidenten

### Art. 66

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

c) Entscheide des Schulrates

### Art. 67

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht mit Berufung weitergezogen werden.

d) Entscheide im Kinderstrafverfahren

## 9. Schlussbestimmungen

### Art. 68

Der Schulrat der Fraktion Champfèr bildet eine eigenständige und autonome Behörde. Rechte und Pflichten regelt die eigene Schulordnung.

Fraktion  
Champfèr

## Schulordnung

### Art. 69

Übergeordnetes  
Recht

Für alle in dieser Schulordnung nicht besonders erwähnten Fälle gelten die einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

### Art. 70

Aufhebung  
bisheriger  
Rechte

Die Schulordnung vom 12. Juli 1990 wird mit Inkrafttreten dieser Schulordnung aufgehoben.

### Art. 71

Inkraftsetzung

Diese Schulordnung tritt mit Annahme durch den Gemeinderat und Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat angenommen am 26. Juni 2003

Der Gemeinderatspräsident: Florio Motti

Der Gemeindeaktuar: Albert Nold

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 4. August 2003.

Der Vorsteher: Claudio Lardi